

43/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Brosz, Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Flugplatz Wiener Neustadt - Ost

Seit dem jüngsten Ausbau des Flugfeldes Wiener Neustadt - Ost klagen die Nachbarn und Nachbarinnen dieser Anlage über unzumutbare Lärmbelästigungen. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu thematisieren:

1. Ex lege - Änderung aller Flugfeldgenehmigungen durch die Novellierung des § 8 LFG im Jahre 1993

Bis zum Jahre 1. Juni 1994 mußten internationale Flüge („Einflug in das Bundesgebiet und Ausflug aus demselben“) einen Flughafen benützen, der nach der Definition des (jetzt noch geltenden) § 64 LFG ein öffentlicher Flugplatz für den internationalen Luftverkehr ist. Halbmayr/Wiesenwasser, Das österreichische Luftfahrtrecht, schreiben in ihrem Kommentar zu § 64: „Flughäfen unterscheiden sich also nach den Bestimmungen des LFG von Flugfeldern (§ 65 LFG) lediglich durch die für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderlichen Einrichtungen;...“ Der § 8 LFG idF von 1993 ermächtigte den „Bundesminister für Wirtschaft und Verkehr“ jene Flugfelder festzulegen, für die nun auch der internationale Luftverkehr zugelassen wird. Dies erfolgte in der Flugfelder - Grenzüberflugsverordnung 1994 (F - GÜV 1994), BGBl. 393/1994, in der auch das Flugfeld Wiener Neustadt - Ost genannt ist. Demnach darf dieses Flugfeld seit 1. Juni 1994 international angefliegen werden.

Damit kam es jedenfalls de facto zu einer wesentlichen Änderung des Betriebsumfanges aller in der VO genannten Flugfelder ohne daß unseres Wissens ein Bescheidverfahren abgeführt wurde, in dem die Nachbarn dieser Anlage ihre Schutzinteressen vertreten hätten können. Halbmayr/Wiesenwasser schreiben im Gegensatz dazu, daß „die Umwandlung eines Flugfeldes in einen Flughafen als Errichtung eines Flughafens anzusehen (ist)“ (Anm. 11 zu § 70 LFG). Demnach wäre auch hier eine neuerliche Zivilflugplatz - Bewilligung einzuholen gewesen.

Im Jahre 1996 wurde eine neue F - GÜV erlassen, in der die Anzahl der internationalen Flugfelder von 22 auf 40 erhöht wurde. Eine neuerliche Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 8 LFG erfolgte durch die Novellierung im Jahre 1999.

2. Mangelnde behördliche Prüfung der jüngsten Ausbaumaßnahmen des Flugplatzes Wiener Neustadt - Ost: Sachverständigengutachten, Parteistellungen, UVP - Pflicht

Im Bescheid, mit dem der Landeshauptmann den Nachtflugbetrieb erlaubt (Abänderung der Zivilflugplatz - Bewilligung vom 11. Dezember 1998, GZ RU6 - L - W - 215/215 - 56), wird man vergeblich ein lärmtechnisches und ein medizinisches Gutachten suchen. Gemäß § 71 Abs 1 lit d LFG dürfen Zivilflugplatzbewilligungen sonstigen öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen, worunter laut Judikatur des VwGH auch die Fernhaltung störender Einwirkungen auf Personen und Sachen und die Vermeidung vermeidbaren Geräusches fällt. Der Bescheid ist daher rechtswidrig (wenn auch rechtskräftig), weil der Flugbetrieb wesentlich erweitert wurde ohne daß die Zumutbarkeit der Auswirkungen auf die Nachbarschaft im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft worden wäre.

Laut Judikatur zum Luftfahrtgesetz haben nur Nachbarn, deren Eigentum für einen Flugplatz in Anspruch genommen wird oder die durch eine geplante oder bestehende Sicherheitszonen - VO Baubeschränkungen unterworfen sind, Parteistellung im Bewilligungsverfahren. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob eine Sicherheitszone besteht und Nachbarn zu Unrecht nicht zur Verhandlung geladen wurden. Den unterfertigten Abgeordneten liegt ein Schreiben iZm einem Bauansuchen der Diamond Aircraft vom 18.8.1999 vor, wonach die Planunterlagen für eine Antenne und einen Shelter Baubeschränkungen voraussetzen (Gemeinde Eggendorf, GZ 131 - 9/10 - 1999).

In den Bereich der Partizipation fällt auch das in § 70 Abs 3 LFG verankerte Anhörungsrecht der Gemeinde. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die betroffenen Gemeinden ordnungsgemäß von der Luftfahrtbehörde zu den jüngsten Ausbaumaßnahmen angehört wurden und wie die Gemeinden von diesem Anhörungsrecht Gebrauch machten.

Laut Anfragebeantwortung des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 4. 11. 1998 (NÖ Landtag Nr. 93/A - 4/13) „handelt(e) es sich bei den baulichen Veränderungen am Wiener Neustädter Flughafen - Ost um keine Pistenerweiterung, sondern um die Herstellung zusätzlicher Stoppflächen als Sicherungsmaßnahme“. Laut § 1 Zivilflugplatz - Verordnung 1972 sind Stoppflächen an die Piste angrenzende Flächen, auf denen das Flugzeug im Falle eines abgebrochenen Starts zum Halten gebracht werden kann. Die Pistenlänge beträgt laut Anfragebeantwortung 1067 m, die Pistengrundlänge daher 889 m. Dem steht eine Werbeanzeige im Internet entgegen: „Seit Herbst 1998 verfügt LOAN (das ist der Sportflugplatz, Wr. Neustadt/Ost, Anm. d. V.) über eine Pistenbefahrung, der Nachtsichtflug täglich bis 22.00 h ermöglicht. Auch die Betonpiste 10/28 wurde auf mehr als ausreichende 1450 m verlängert.“ In Wirklichkeit dürften also auch die Stoppflächen laufend als Piste benützt werden und erfolgte nur offiziell die Deklaration als Stoppfläche, um das LWP - G zu umgehen, das für Pistenerweiterungen im Anhang 1 Zif 16 ein UVP - Verfahren vorsieht. Damit wurde die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die Parteistellung der Nachbarn und von Bürgerinitiativen sowie das Umweltverträglichkeitsgutachten umgangen. In diesem Zusammenhang sind auch den anderen baulichen Maßnahmen wie der Errichtung weiterer Rollwege besonderes Augenmerk zu schenken, die eine bedeutende Mehrauslastung des Flugfeldes erlauben.

3. Mißachtung der zulässigen Betriebszeiten und Flugverfahren

Wie nun den Resolutionen der betroffenen Gemeinden zu entnehmen ist, erfolgen Platzrundenflüge und Rundflüge außerhalb der gemäß Zivilluftfahrzeug - Lärmzulässigkeitsverordnung zulässigen Zeiten. Die im Bescheid festgelegten Flugrouten werden nicht eingehalten. Dies wurde wiederholt gegenüber dem Flugplatzleiter und der Austro Control GesmbH seitens der Nachbarn mitgeteilt. Bis jetzt konnten keine behördlichen Maßnahmen gegen diese rechtswidrige Vorgangsweisen der PilotInnen, welche auch dem Flugplatzhalter anzulasten ist, beobachtet werden.

In diesem Zusammenhang richten daher die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. a) Inwiefern wurden vor Erlassung der Flugfelder - Grenzüberflugsverordnungen 1994, 1996 und 1999 geprüft, welche Auswirkungen die Internationalisierungen der aufgezählten Flugfelder auf die Nachbarschaft haben könnten?
 - b) Wurde mit Novellierung des § 8 LFG und den Ausführungsverordnungen die Unterscheidung von Flughäfen und Flugfeldern (§§ 64 und 65 LFG) nicht konterkariert?
 - c) Kam es bei den in der F - GÜV aufgezählten Flugfeldern zu einem neuerlichen Flugplatz - Bewilligungsverfahren und wenn nein, warum nicht?
 - d) Welche näheren Kriterien waren für die Aufnahme der Flugfelder in die F - GÜV jeweils maßgeblich, warum wurde insbesondere die Anzahl der internationalen Flugfelder mit der F - GÜV 1996 verdoppelt?
 - e) Wieviele Flugbewegungen jährlich hatte das Flugfeld Wiener Neustadt - Ost vor der Internationalisierung zu verzeichnen und wieviel in den darauffolgenden Jahren, wie hoch war die Zahl der internationalen An - und Abflüge (welche bekanntlich gemäß § 2 Abs 2 F - GÜV der nächsten Meldestelle für Flugverkehrsdienste bekanntzugeben sind) in den vergangenen Jahren?
 - f) Welche Tiroler Flugfelder, welche in der F - GÜV aufgezählt sind, verzeichnen seither eine wesentliche Zunahme der jährlichen Flugbewegungen?
 - g) Wie entwickelte sich das Jahresvolumen an Flugbewegungen an den übrigen in der F - GÜV genannten Flugfeldern seit Internationalisierung der Flugfelder?
2. a) Welche luftfahrtrechtlichen Genehmigungen wurden für den Ausbau des Flugfeldes Wiener Neustadt - Ost in den Jahren 1998 und 1999 erteilt, um welche baulichen Maßnahmen bzw. sonstigen Änderungen des Betriebsumfanges handelte es sich jeweils?
 - b) Welche Gutachten wurden vor Erteilung der Erlaubnis für den Nachtsichtflug (Bescheid vom 11. Dezember 1998, siehe oben) eingeholt und zu welchen Auflagen führten diese Gutachten zum Schutz der sonstigen öffentlichen

Interessen laut § 71 Abs 1 lit d LFG oder wurde dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen?

- c) Wie lauteten die Stellungnahmen der berührten Gemeinden (§ 70 Abs 3 LFG) im Verfahren zur Genehmigung des Nachtsichtfluges?
 - d) Wie lauteten die Stellungnahmen der berührten Gemeinden in den übrigen Genehmigungsverfahren (Änderung der Zivilflugplatz - Bewilligung und Erweiterung von Bodeneinrichtungen), welche im Zuge des Ausbaus des Flugplatzes Wiener Neustadt - Ost abgeführt wurden?
 - e) Wurde für den Flugplatz Wiener Neustadt - Ost eine Sicherheitszone verordnet oder ist eine solche in Aussicht genommen?
 - f) In welchen der unter 2.a. abgefragten Verfahren wurden Nachbarn des Flugplatzes als Parteien eingebunden bzw. warum unterblieb die Ladung von Nachbarn zu den Verhandlungen?
 - g) Hat die Luftfahrtbehörde jemals überprüft, ob die sogenannten Stoppflächen ausschließlich für den Fall eines mißglückten Starts verwendet werden? Welche Überprüfungen wird die Luftfahrtbehörde angesichts der oben zitierten Interneteinschaltung, wonach die Pistenlänge nun 1450 m beträgt, vornehmen?
 - h) Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer mißbräuchlichen Verwendung der Stoppflächen als Piste und damit der Umgehung der UVP - Pflicht durch den Flugplatzerhalter?
 - i) Wie hat sich die Auslastung des Flugplatzes im ersten Halbjahr 1999 gegenüber dem Vorjahr entwickelt?
3. a) Wann sind bei der Behörde die ersten Anrainerbeschwerden wegen Mißachtung der vorgeschriebenen Betriebszeiten und der Flugverfahren eingegangen?
- b) Welche Kontrollen hat die Behörde durchgeführt, um die Mißachtung der Bescheide und des Luftfahrtgesetzes und der zugehörigen Verordnungen durch den Flugplatzbetrieb festhalten zu können?
- c) Warum ist die Behörde bis dato nicht nach § 146 LFG vorgegangen und hat derartige Übertretungen des Flugplatzerhalters und der PilotInnen verwaltungsstrafrechtlich geahndet?